

Der Oberbürgermeister

Amt: Sozialamt

AZ: 50 00 03 Qu

Beschlussvorlage- Nr. 798/18 öffentlich

Betreff: Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen, der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich für das Jahr 2018

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Jugend- und Sozialausschuss	30.05.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Hauptausschuss	07.06.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff

genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von 20.500,00 EUR und 4.900,00 EUR stehen im
Haushaltsplan 2018

im Produkt 331100 und 414300 auf dem Konto 5318001
zur Verfügung

Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 50

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Querfurth

Amt: 50

mitgezeichnet: Hajek-Hoffmann

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach
Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Durch Selbsthilfegruppen, gemeinnützige Vereine und Gesellschaften wurden Zuwendungen zur Förderung ihrer Arbeit im sozialen Bereich beantragt. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach den gültigen Richtlinien.

Begründung:

Die Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen (SHG) und der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich“ und der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich“.

In diesem Haushaltsjahr wurden insgesamt 11 Anträge gestellt. Die Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahmen betragen 101.683,33 EUR. Es könnte eine Förderung von insgesamt 16.848,50 EUR bewilligt werden.

Die Aufstellungen zu den möglichen Förderungen ergibt sich aus

Anlage I - „Förderung der Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich 2018“

und

Anlage II - „Förderung der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich 2018“

Beschlussvorschlag:

Der Jugend- und Sozialausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt die nach den gültigen Richtlinien mögliche Höchstförderung zu gewähren. Somit erhalten die Selbsthilfegruppen gemäß der Anlage I Zuwendungen in Höhe von 5.229,00 EUR und die gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften gemäß der Anlage II Zuwendungen in Höhe von 11.619,50 EUR.

Anlagen:

Anlage I

Anlage II